



Brüssel, den 28. Juni 2021
(OR. en)

9940/21

TRANS 409
ENER 289
ENV 440
IND 173
RECH 311
COMPET 495
ECO 64

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9684/21 REV1
Betr.:	Sonderbericht Nr. 5/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig“ – <i>Schlussfolgerungen des Rates (28. Juni 2021)</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig“, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 28. Juni 2021 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 5/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: mehr Ladestationen, aber deren ungleichmäßige Verteilung macht das Fahren innerhalb der EU schwierig“, stellt jedoch fest, dass den Ursachen für die ungleichmäßige Verteilung der Ladestationen in der EU in dem Bericht nicht auf den Grund gegangen wird;
2. VERWEIST darauf, dass in dem Sonderbericht der Schwerpunkt darauf gelegt wird, die Wirksamkeit der Unterstützung der Kommission für den Aufbau einer EU-weiten, öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zeitraum 2014-2020 zu bewerten;
3. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass weiterhin große Hindernisse für das Fahren mit Elektrofahrzeugen innerhalb der EU bestehen, obwohl Fortschritte bei der Förderung der EU-weiten Elektromobilität und im Hinblick auf eine bessere Bereitstellung von Ladeinfrastruktur entlang des Kernnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) erzielt wurden; IST SICH der Tatsache BEWUßT, dass nach wie vor große Herausforderungen bestehen, wenn es darum geht, mit der Elektromobilität einen bedeutenden Beitrag zum Ziel der Richtlinie 2014/94/EU¹ über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zu leisten, nach dem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen so weit wie möglich verringert und die Umweltbelastung durch den Verkehr begrenzt werden soll.

¹ ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1.

4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die einzelnen Empfehlungen des Rechnungshofs würdigt, und UNTERSTÜTZT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts.

In diesem Zusammenhang verfährt der Rat wie folgt: Er

5. ERSUCHT die Kommission, bei der Überprüfung und Überarbeitung der Richtlinie 2014/94/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013² über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in Erwägung zu ziehen, klare, einheitliche und angemessene Mindestanforderungen an die elektrische Ladeinfrastruktur, die im gesamten TEN-V-Netz angewandt werden sollen, vorzuschlagen. Diese sollten eine grundlegende grenzüberschreitende Konnektivität gewährleisten und gleichzeitig den unterschiedlichen Ausgangssituationen und besonderen nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen;
6. STIMMT ZU, dass ein umfassender und integrierter strategischer EU-Fahrplan für Elektromobilität und die Ziele für die Ladeinfrastruktur ebenso geprüft werden könnten wie die Erstellung einer Analyse der Infrastrukturlücke, um zu ermitteln, wo im TEN-V-Netz besonders Ladepunkte fehlen; EMPFIEHLT, gemäß der Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ eingehend die Synergien zwischen dem TEN-V und dem transeuropäischen Energienetz (TEN-E) zu prüfen; KOMMT ferner ÜBEREIN, dass eine solche Lückenanalyse eines der Elemente sein sollte, denen bei der Finanzierung der Elektromobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ Rechnung zu tragen ist;

² ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

7. IST mit Blick auf die Sicherstellung der Investitionen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur und des Teils der dafür vorgesehenen EU-Haushaltsmittel DER ANSICHT, dass die Auslastung kofinanzierter Ladestationen erhöht werden sollte, und ERSUCHT die Kommission in diesem Zusammenhang, die Aufnahme einer Nachhaltigkeitsklausel in die Finanzhilfvereinbarungen zu prüfen, wonach die kofinanzierte Infrastruktur nach ihrem Aufbau für einen Mindestzeitraum in Betrieb bleiben und den Nutzern zur Verfügung stehen muss sowie ein effektiver nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Stationen für alle Nutzer sicherzustellen ist; STELLT ferner FEST, dass dynamische Daten zu Ad-hoc-Preisen und zur Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Zahlungssysteme, die in der Ladeinfrastruktur in der EU verwendet werden, wichtige Elemente sind, um ein nahtloses grenzüberschreitendes Reiseerlebnis zu gewährleisten, und dass die diesbezüglichen Bemühungen auch mit angemessenen Ressourcen einhergehen sollten;
8. BEGRÜßT die Tatsache, dass die Kommission weiterhin die Engpässe bei der Nutzung der Finanzierung aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Ausbau der elektrischen Ladeinfrastruktur in der gesamten EU ermittelt und gegebenenfalls beseitigt; WEIST darauf HIN, dass auf EU-Ebene neben der Fazilität „Connecting Europe“ auch andere Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, um den Aufbau der Ladeinfrastruktur zu unterstützen, und dass eine Verknüpfung zwischen diesen Instrumenten erforderlich ist, um eine effiziente Nutzung dieser Mittel zu gewährleisten.
-